

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung), Stand 07.09.2020

Bisherige Friedhofsgebührensatzung	Änderung Friedhofsgebührensatzung	Anmerkungen
<b><u>Satzung</u></b>	<b><u>Satzung</u></b>	
der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)	der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)	
vom 14.12.1994 zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2020*)	vom 14.12.1994 zuletzt geändert durch Satzung vom ..... *)	Änderung
Der Stadtrat hat am 13.12.1994 auf Grund	Der Stadtrat hat am 13.12.1994 auf Grund	
des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153)	des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) <b>und</b>	Ergänzung
§§ 2 Absatz 1; 16, 1 8 Absatz 3 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. Seite 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 13.12.1993 (GVBl. Seite 592)	§§ 2 Absatz 1; 16, 1 8 Absatz 3 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. Seite 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 13.12.1993 (GVBl. Seite 592)	
folgende Satzung beschlossen:	folgende Satzung beschlossen:	
*) Änderungshistorie am Dokumentenende	*) Änderungshistorie am Dokumentenende	
.....	.....	

**Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
(Friedhofsgebührensatzung), Stand 07.09.2020**

§ 5 Grabbenutzungsgebühren		§ 5 Grabbenutzungsgebühren		Änderung
(1) An Grabbenutzungsgebühren werden erhoben		(1) An Grabbenutzungsgebühren werden erhoben		
1. <u>für die Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte</u>	<u>für die Dauer der Ruhezeit</u>	1. <u>für die Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte</u>	<u>für die Dauer der Ruhezeit</u>	
a) für Erdbestattungen Verstorbener bis zum 6. Lebensjahr und Totgeburten	127,00 €	a) für Erdbestattungen Verstorbener bis zum 6. Lebensjahr und Totgeburten	328,00 €	
b) für Erdbestattungen Verstorbener über 6 Jahre	757,00 €	b) für Erdbestattungen Verstorbener über 6 Jahre	915,00 €	
c) für Urnenbestattungen		c) für Urnenbestattungen		
aa) in der Reihe	270,00 €	aa) in der Reihe	325,00 €	
bb) anonyme Urnenbestattung	140,00 €	bb) anonyme Urnenbestattung	165,00 €	
2. <u>für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte</u>	<u>pro Jahr</u>	2. <u>für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte</u>	<u>pro Jahr</u>	
a) für Urnenbestattungen		a) für Urnenbestattungen		
aa) in kleinen Urnengräbern	50,00 €	aa) in kleinen Urnengräbern	50,00 €	
bb) großen Urnengräbern	62,00 €	bb) großen Urnengräbern	75,00 €	
cc) in Urnengräbern in Naturgrabstätten	50,00 €	cc) in Urnengräbern in Naturgrabstätten	50,00 €	
dd) in Urnenstelen	85,00 €	dd) in Urnenstelen	85,00 €	

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung), Stand 07.09.2020

<p>b) für Erdbestattungen totgeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätte) 20,00 €</p> <p>c) für ein Einfachgrab (nur auf dem Stadtteilfriedhof Queichheim im Bereich der Belegfelder „rechts“, „Süd“, „Mitte“ und „links“) 53,00 €</p> <p>d) für ein Tiefgrab</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) innerhalb der Reihe 60,00 €</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) an Wegen 78,00 €</p> <p style="padding-left: 20px;">cc) im Waldgürtel 90,00 €</p> <p>e) für ein Nischengrab 140,00 €</p> <p>(2) Die Überlassung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten setzt voraus, dass die zu zahlende Gebühr mindestens 100,00 € beträgt.</p> <p>(3) Für Wahlgrabstätten, die zu Grüften oder Mausoleen ausgebaut sind und für die ein Nutzungsrecht wieder- verliehen wird, erhöhen sich die Grabnutzungsgebühren um die Hälfte.</p>	<p>b) für Erdbestattungen totgeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätte) 33,00 €</p> <p>c) für ein Einfachgrab (nur auf dem Stadtteilfriedhof Queichheim im Bereich der Belegfelder „rechts“, „Süd“, „Mitte“ und „links“) 64,00 €</p> <p>d) für ein Tiefgrab</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) innerhalb der Reihe 70,00 €</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) an Wegen 94,00 €</p> <p style="padding-left: 20px;">cc) im Waldgürtel 110,00 €</p> <p>e) für ein Nischengrab 175,00 €</p> <p>(2) Die Überlassung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten setzt voraus, dass die zu zahlende Gebühr mindestens 100,00 € beträgt.</p> <p>(3) Für Wahlgrabstätten, die zu Grüften oder Mausoleen ausgebaut sind <del>und für die ein Nutzungsrecht wieder- verliehen wird</del>, erhöhen sich die Grabnutzungsgebühren um die Hälfte.</p>	<p>Streichung</p>
--	--	-------------------

**Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
(Friedhofsgebührensatzung), Stand 07.09.2020**

<p align="center"><b>§ 6 Sonstige Gebühren</b></p> <p>(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben für die Benutzung</p> <p>1. a) der Leichenhalle im Stadtteil Mörzheim    40,00 €    b) in den übrigen Stadtteilen                    325,00 €</p> <p>2. des Kühlraumes pro angefangenem Tag    (nur Stadtteile)                                        35,00 €</p> <p>(2) Für alle sonstigen Leistungen und Arbeiten werden die Selbstkosten berechnet.</p> <p>.....</p>	<p align="center"><b>§ 6 Sonstige Gebühren</b></p> <p>(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben für die Benutzung</p> <p>1. a) der Leichenhalle im Stadtteil Mörzheim    40,00 €    b) in den übrigen Stadtteilen                    460,00 €</p> <p>2. des Kühlraumes pro angefangenem Tag    (nur Stadtteile)                                        120,00 €</p> <p>(2) Für alle sonstigen Leistungen und Arbeiten werden die Selbstkosten berechnet.</p> <p>.....</p>	<p align="center">Änderung</p>
<p align="center"><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Landau in der Pfalz (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.1990 außer Kraft, ausgenommen § 6 und § 8 Absatz 1 Nummer 1-4, die am 01.03.1995 außer Kraft treten.</p>	<p align="center"><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Landau in der Pfalz (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.1990 außer Kraft, ausgenommen § 6 und § 8 Absatz 1 Nummer 1-4, die am 01.03.1995 außer Kraft treten.</p>	

**Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
(Friedhofsgebührensatzung), Stand 07.09.2020**

<p>76829 Landau in der Pfalz, 14.12.1994 Die Stadtverwaltung</p> <p>gez. Dr. Wolff</p> <p>Dr. Wolff</p> <p>Oberbürgermeister</p> <p>Änderungshistorie:</p> <p>.....</p> <p>*****) geändert durch Satzung vom 25.06.2020 gem. Stadtratsbeschluss vom 23.06.2020 in Kraft seit 01.07.2020</p>	<p>76829 Landau in der Pfalz, 14.12.1994 Die Stadtverwaltung</p> <p>gez. Dr. Wolff</p> <p>Dr. Wolff</p> <p>Oberbürgermeister</p> <p>Änderungshistorie:</p> <p>.....</p> <p>*****) geändert durch Satzung vom 25.06.2020 gem. Stadtratsbeschluss vom 23.06.2020 in Kraft seit 01.07.2020</p> <p>*****) geändert durch Satzung vom ..... gem. Stadtratsbeschluss vom ..... in Kraft seit .....</p>	<p>Änderung</p>
--	---	-----------------